

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 19. August 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ausnahmetarif für folgende Futtermittel:

- Erbsenschalen, auch zerleinert;
- Erdnuschalen, desgl.;
- Futterrüben, frische;
- Futterrüben (Runkelrüben), Mohrrüben, (Möhren, gelbe Rüben), Kohlrüben, weiße Rüben (ausgenommenen Teltower und Märkische Rübchen), ferner Rübenschnitz, auch gedörrte oder getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben;
- Fleischfuttermehl;
- Getreide (Weizen, Mais, Hirse usw.) Keimlinge;
- Griebsfuchen;
- Häckel; Heu;
- Hirsechalen, auch zerleinert;
- Kleie, wie im Spezialtarif III genannt;
- Maistuchen und Maistuchmehl;
- Malzkeime;
- Malztreber, getrocknete;
- Malztreber, nasse und Trester;
- Melasse, zu Futterzwecken bestimmt;
- Melassefutter (Melasse, mit anderen Artikeln zu Futterzwecken gemischt);
- Delfuchen, Delfuchmehl, wie im Spezialtarif III genannt;
- Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusionsrückstände auch gemahlen;
- Reisabfälle, Reishüllen, Reisuftermehl bezw. Reiskleie, wie im Spezialtarif III genannt;
- Reisigfutter (ein aus Reisig hergestelltes Futtermittel);
- Reisighäckel und Reisigluchen;
- Rübensirup, ungereinigter, wie im Spezialtarif III genannt;
- Samen, entölte, wie im Spezialtarif III genannt;
- Schlempen aller Art, nasse oder getrocknete, auch gemahlen;
- Spreu, Buchweizenschalen, Haferchalen, und Gerstenschalen, auch wenn als Streumittel verwendet;
- Stroh, auch Klops- und Reiskstroh;
- Viehzeucker, zu Futterzwecken durch Beimischung anderer Futtermittel denaturiert.

Der Ausnahmetarif wird angewendet, wenn die Futtermittel in Wagenladungen zur Beförderung innerhalb des unter I bezeichneten Geltungsbereichs aufgegeben und die nachstehend angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

Wegen der Frachtberechnung für gemischte Ladungen s. die Bestimmungen unter II, 2-4.

G ü l t i g vom 1. August 1904 bis einschließlich 30. Juni 1905.

I. Geltungsbereich.

Der Tarif gilt für Sendungen von sämtlichen Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Militäreisenbahn, und der oldenburgischen Staatsbahnen nach den Notstandsbezirken in der Provinz Schlesien, wenn das landwirtschaftliche Bestium, für dessen Betrieb die Sendung bestimmt ist, innerhalb des Notstandsbezirks liegt, gleichviel ob der Bezug der Sendung über eine außerhalb des Notstandsbezirks liegende Eisenbahnstation erfolgt.

II. Frachtberechnung.

1. Für Wagenladungen von mindestens 10 t oder bei Frachtzahlung für mindestens dieses Gewicht von jedem Wagen wird die Fracht bei Erfüllung der Anwendungsbedingungen unter III nach den in den Kilometergeiern der betreffenden Gütertarife angegebenen Entfernungen zu dem um 50 % ermäßigten Satze des Spezialtarifs III berechnet. Mindestens werden jedoch 12 Mk. für die Wagenladung von 10 t erhoben.

2. Für halbe Ladungen von mindestens 5 t oder bei Frachtzahlung für mindestens dieses Gewicht von jedem Wagen der genannten Futtermittel werden unter den gleichen Bedingungen die Sätze des Spezialtarifs II um 50 % ermäßigt. Mindestens werden jedoch 7 Mark für die Wagenladung von 5000 kg erhoben.

3. Für gemischte Ladungen wird beim Versande auf Entfernungen über 55 km *) der Teil der Fracht, der auf die dem Ausnahmetarif angehörigen Futtermittel dem Gewichte nach entfällt, um 50% ermäßigt. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Frachtberechnung bei den Vorschriften in Teil I des deutschen Gütertarifs. **)

§ 10. Wagenladungen können aus verschiedenartigen Gütern, auch verschiedener Hauptklassen gebildet werden, soweit nicht Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung entgegenstehen (vergl. § 52 (7) der Eisenbahnverkehrsordnung).

§ 11. 1. Wenn aus ungleich tarifierten Gütern eine Wagenladung gebildet wird, so wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Tarifs ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe nach den §§ 5 bis 9 die Einzelberechnung sich billiger stellt.

2. Wird eine Frachtsendung Stückgut und Wagenladungsfracht in Einzelberechnung erhoben, so sind zur Berechnung der Stückgutfracht 10 kg als Mindestgewicht anzunehmen. Auf den als Stückgut verrechneten Teil der Sendung finden im übrigen die Bestimmungen für Wagenladungen Anwendung.

Im Verkehr von und nach dem Ausnahmetarif nicht beigetretenen Bahnen (auch ausländischen) werden die Frachtpreise für die von den Sendungen durchlaufenen Strecken der unter I bezeichneten Bahnen bei Wagenladungen von mindestens 10 t nach den um 50% ermäßigten Sätzen des Spezialtarifs III, bei den halben Wagenladungen nach den um 50% ermäßigten Sätzen des Spezialtarifs II berechnet.

Anmerkung zu I bis 4: Die durch Abzug von 50 oder 25% von den tarifmäßigen Frachtsätzen zu ermittelnden Ausnahmetarife werden spitz berechnet (z. B. 0,41 Mk. — 25% = 0,3075 Mk.) und erst die hiernach sich ergebenden Frachten in üblicher Weise abgerundet.

III. Anwendungsbedingungen.

1. Der Tarif gilt nur für Sendungen in überwiesener Fracht (Zahlung durch den Empfänger).

2. Die ermäßigte Fracht wird zugleich oder bei der Einlösung des Frachtbriefes berechnet.

- wenn der Frachtbrief an einen Landwirt oder eine landwirtschaftliche Verwaltung (Gutsverwaltung) gerichtet ist und in der Inhaltsangabe den Zusatz enthält: „zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Empfängers“;
- wenn der nicht als Landwirt oder landwirtschaftliche Verwaltung im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger eine Bescheinigung des Kreislandrats oder der Ortspolizeibehörde oder der Landwirtschaftskammer darüber beibringt, daß er den landwirtschaftlichen Betrieb selbstständig ausübt und die in dem vorgelegten Frachtbriefe bezeichnete Ware im eigenen Betriebe verwenden wird;
- wenn der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger zwar nicht selbst Landwirt ist, aber — unbekannt des dem Absender nach § 64 der Eisenbahnverkehrsordnung zustehenden Verfügungsrechts — die Aushängung des Frachtbriefes und der Sendung auf der Bestimmungsstation an einen Landwirt verfügt, der die vorstehend unter Ziffer 2b angegebenen Bedingungen erfüllt; in diesem Falle wird der Frachtbrief auf den letzteren bahnamtlich geändert und von diesem die Fracht erhoben.

3. Wird eine Sendung zum Zwecke der Verteilung auf mehrere Verbraucher bezogen, so wird zunächst die gewöhnliche Fracht berechnet. Dem Frachtbriefadressaten wird der Unterschied gegen die ermäßigte Fracht nach diesem Ausnahmetarif erlattet, wenn er dies binnen drei Monaten nach Ankunft der Sendung bei der der Empfangsstation vorgelegten Eisenbahndirektion unter Vorlage des Originalfrachtbriefes beantragt und die Verteilung der Ware auf solche Verbraucher nachweist, welche die vorstehend unter 2b angegebenen Bedingungen erfüllen.

Zu dem Ende hat er außer den dort vorgeschriebenen Bescheinigungen ein von ihm und den einzelnen Verbrauchern vollzogenes Verzeichnis einzureichen, das sowohl die von den Verbrauchern in Empfang genommene Menge als auch den ihnen dafür berechneten Anteil an der Fracht dieses Ausnahmetarifs angibt.

Ist von dem Frachtbriefadressaten gleichartige Ware von einem gleichen Ort zu gleichem Frachttage in mehreren Wagenladungen bezogen, so bedarf es nicht des Nachweises, aus welcher Sendung der einzelne Verbraucher die in Empfang genommene Menge erhalten hat, vorausgesetzt, daß die Summe dieser Teilbezüge die Gesamtmenge der von dem Frachtbriefadressaten bezogenen Wagenladungen ausmacht.

Dieser Ausnahmetarif sowie Änderungen und Ergänzungen werden im Deutschen Reichs- und Kgl. Preussischen Staatsanzeiger und in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1904.

Königl. Eisenbahndirektion als geschäftsführende Verwaltung. J. B. Behrendt.

Nachdem am 26. v. Mts. wiederum ein Waldbrand im Forstrevier Stupp stattgefunden hat, welcher durch vorfällige Brandstiftung verursacht ist, wird die durch meine Bekanntmachung vom 22. Juli d. Jz. — Amtsblatt Seite 270 Nr. 619 — für Ermittlung und Anzeige des Brandstifters ausgesetzte Belohnung von 300 Mark auf **500 Mk.** erhöht.

Zugleich mache ich im Namen der königlichen Regierung Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hier selbst bekannt, daß abgehen von einzelnen Streuabgaben an Waldarbeiter und ähnliche Personen aus denjenigen Oberförstereien, in denen Waldbrände in der Absicht angelegt werden, die Abgabe von Waldfröhen damit zu erzwingen, größere Streumengen an weitere Kreise vorläufig grundsätzlich nicht werden abgegeben werden.

Oppeln, den 12. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Wilimowski.

Für die diesjährigen Herbstübungen der 12. Division wird in Oppeln, Groß-Strehlit, Loß, Feistretscham und Ujest in der ersten Hälfte des Monats September je ein Wanders-Proviant-Lager errichtet werden.

*) Der niedrigere Satz für 55 km wird auf kürzere Entfernungen übertragen.

**) §§ 10 bis 11 der allgemeinen Tarifvorschriften: Gemeinsame Bestimmungen für alle Wagenladungen.

Außerdem werden die ständigen Proviant-Merter Oleiwitz und Cosel mit den Obliegenheiten eines Manöver-
Proviantamts beauftragt werden.

Der zu beschaffende Bedarf an: Kartoffeln, Rindfleisch (in lebenden Häuptern — Bedarf nur in Lost und Weis-
kretscham etwa je 4 Ochsen-) Hafer (nur beste Qualität) Heu, Futterstroh (Langstroh) und Lagerstroh — eventl. Preßstroh
soll möglichst aus erster Hand von Produzenten beschafft werden.

Verkaufsangebote, welche Angaben über die abzugebende Menge und den Preis enthalten müssen, sind an die
Intendantur der 12. Division in Reisse zu richten.

Groß-Strehlitz, den 15. August 1904.

Bestätigt der Graf Bolko von der Reda-Volmerstein auf Oberwitz als Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Oberwitz.

Lafisz.

Bestätigt der Einlieger Peter Nowotny aus Gonschiorowitz als Gemeindebote und Nachtwächter für die Gemeinde
Gonschiorowitz.

Bestätigt der Einlieger Vincent Wolny aus St. Annaberg als Gemeindebote, Gemeinde-Grefutor und Nach-
wächter für die Gemeinde St. Annaberg.

Groß-Strehlitz, den 13. August 1904.

Der Königliche Landrat.
von Alten.

Die bei den Schweinen des Fleischbeschauers Franz Koch zu Dollna festgestellte Schweineeuche ist erloschen
und die Gehöftsperrre aufgehoben.

Schloß Groß-Strehlitz, den 17. August 1904.

Der Amtsvorstand.

Der Arbeiter Florian Ushol aus Jeschona wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher
weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom
7. October 1901 (Amtsblatt pro 1901 S. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnismäßige Haft und
haben unter Umständen Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Jyzowa, den 15. August 1904.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sperre- bohnen		Linsen	Kart- toffeln	Heu	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 16. August 1904.	Höchster	18 50	14 00	14 50	15 50	21 —	20 75	31 —	7 20	9 00	30 —	2 50	3 00					
	Niedrigster	16 20	12 00	12 —	13 50	18 75	19 —	28 —	6 00	8 00	24 00	2 30	2 80					
Kjeit am 12. August 1904.	Höchster	18 50	14 00	14 50	15 50	—	—	—	7 20	9 00	30 00	2 50	3 00					
	Niedrigster	16 20	12 00	12 00	13 50	—	—	—	6 00	8 00	24 00	2 30	2 80					
Jeschnis am 2. August 1904.	Höchster	18 —	13 50	13 —	15 00	18 —	—	—	5 —	7 —	28 —	2 40	3 00					
	Niedrigster	16 50	12 50	11 50	13 50	17 —	—	—	4 40	6 —	25 —	2 20	2 60					

Anzeigen.

Zurückgekehrt!

(20. August)

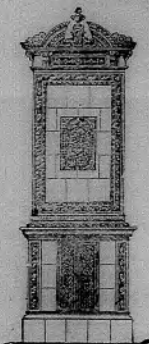
Fedor Lossow,

Optiker.

Strakauerstraße 27 I.

Atelier

für künstliche Zähne, Blumen,
Telephon No. 161.



H. Toczowski

Ofenfabrik

Groß-Strehlitz, vis-à-vis der Gasanjalt
empfehlen sich zur Ausführung aller Arten

Heiz- und Kochöfen,

Altdeutsche,

Majolika- und Kaminöfen

in neuesten Mustern und Farben.

Umsetzen und Reparaturen von Öfen billigt.

Zeichnungen und Kostenschläge stehen zu Diensten.

Ausstellung Breslau 1904.

Das Ausstellungs-Gelände mit grossen schattigen Parkanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt.

(Etablissement Frieberg.)

Grossartige maschinelle Anlagen

für Handwerke- und Grossbetriebe.

Eigene Kraft-Zentrale 800 HP.

Separat-Ausstellung des Kunstgewerbe-Vereins:
Einfamilienhaus.

Täglich Concerte hervorragender Kapellen.

Clou der Ausstellung:

Steinernes Märchen- und Feenschloss.

Panorama: Schlacht bei Sedan.

Die besten Verbindungen von allen Bahnhöfen und mit allen Stadtteilen.

Eintrittspreis: 50 Pf., Elite-Tage (2 Tage in der Woche): eine Mark, Kinder die Hälfte.

— Auswärtige Vereine von mindestens 50 Mitgliedern erhalten nach vorheriger Anmeldung 20 Proz. Ermässigung der Eintrittspreise.

Ausstellungslosterie: Hauptgewinn im Werte von 10000 M. Preis des Loses 1 M.

Amerik. eis. Ofen

(Zwiebels)

ein Winter gebräunt für 80 Mk. zu verkaufen.

Doppelnerstrasse 11. 1.

Der Ausverkauf

der von meinem Vorgänger übernommenen Waren hat begonnen. Es ist dem weiten Publikum Gelegenheit geboten, den Bedarf an **Weiß- und Wolllwaren, Capisseries etc.** gut und billig zu decken.

Max Pesc's Nachfolger.

Bina 4.

Erstes feinstes Damierpapier, Weiß- und Wolllwaren-Geschäft.



Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

Fabrik-Marko  gesetzlich geschützt

„Rechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das **KREUZ**.

Meinen geehrten Kunden zur gefälligen Kenntnis, daß ich mein Geschäft in mein Ringhaus Nr. 20, neben Herrn Enenkel, verlegt habe; und bitte ich das mir geschenkte Vertrauen und Wohlwollen auch dorthin zu übertragen.

Carl Ehrlich,

Alter Ring Nr. 20.

Officiere in Ladungen von 100 und 200 Centner gepreßtes

Stroh

aller Sorten zu Futter- Stroh- und Packzwecken; ferner:

Ia Häcksel

und erbitte Aufträge von Behörden, landwirtschaftlichen Vereinen und Kontinente. direkt. Kann die größten Lieferungen übernehmen.

Franz Max Leidhold, Stralsund.

Strohpresserei und Häckselhauerei.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inerententeil O. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.